ZÜRICH

BRIEFADRESSE:
POSTFACH ZÜRICH 24
POSTCHECK-KONTO: VIII 10992

34 83 83

ZURICH, den 25. Februar 1960 RXMISTRASSE 42

PRAESENSFILM ZURICH

Unsere Zeichen:

Verleih - Vertrag

zwischen

der Praesens-Film AG, Rämistrasse 42 Zürich und Herrn Franz Schnyder (nachstehend FS genannt), Dolderstr. 36, Züric

- 1. FS erklärt sich bereit, nach dem Roman von Jeremias Gotthelf die Filme "Annebäbi Jowäger" 1. und 2. Teil zu produzieren, in schweizerdeutsch. Im Auftrage von FS wird das Drehbuch von Richard Schweizer und FS geschrieben. Regie: FS., in Zusammenarbeit mit der Praesens-Film A.-G. FS verpflichtet sichals Produzent dem Verleih der Praesens-Film den ersten \*
  - 2. Die Herstellungszeit ist vorgesehen ab Mitte Mai bis Ende Juli 1960, wobei verschiedene Aufnahmen vorher gedreht werden.
  - 3. Sollte FS Montageraum, Mitarbeiter etc. von der Praesens-Film AG übernehmen, so berechnet die Praesens-Film dieselben zum Selbstkostenpreis. Ferner erklärt sich die Praesens-Film bereit, den ganzen Lampenpark der Gloria-Film AG zum Pauschalpreis von Fr. 7'500.— für die ganze Drehzeit der Filme zu vermitteln, wobei selbstverständlich die nicht mehr brauchbaren Lampen nach der Produktion aus den Produktionsmitteln ersetzt werden müssen. Die Praesens-Film AG behält sich ferner vor, das Rohmaterial, das Kopiermaterial und andere von FS benötigten Naterialien gegen Verrechnung zu liefern, ohne jeglichen Zuschlag. Diese Massnahme soll dazu dienen um wenn möglich beim Gesamteinkauf dieser Materialien eine gewisse Preisreduktion zu erzielen.
  - 4. Die Praesens-Film AG verpflichtet sich, die beiden Filme (der erste erscheint im Oktober 1960, der zweite im April 1961) im Sonderverleih herauszubringen.

Die bisher geltenden Verleih-Bedingungen mit dem Landkinotheater Verband sind ungültig. Als Richtlinie gilt die neu aufgestellte Verleih-Scala (Beilage). Für die grossen Städte soll eine Verleihstaffel angewendet werden.

35 Jahre Praesens-Film AG. 1924-1959

\* Teil bis Ende September 1960 zu liefern, den zweiten Teil sechs

Wochen später.
Wit blien Sie Korrespondenzen an die Firma und nicht an Einzelpersonen zu richten
Please address your correspondence to the firm and not to individuals

- 5. FS hat Zugang zu sämtlichen Mietverträgen, Belegen etc.
- 6. Im Falle von Auseinandersetzungen rechnerischer Art entscheidet verbindlich für beide Teile, die FIDES Treuhand-Vereinigung. Im Falle von sonstigen Auseinandersetzungen entscheidet ein Dreier-Schiedsgericht, dessen Obmann vom Vorsitzenden des zürcherischen Handelsgerichts bestimmt wird, und in welches jede Partei einen Vertreter entsendet.
- 7. Für den Verleih berechnet die Praesens-Film AG 15%. Zu Lasten von FS gehen die Ausgaben für Kopien, Kinokontrolle, Beiprogramme (wobei FS das Recht hat, das Beiprogramm selbst zu liefern), Reklame bis max. Fr. 5'000. -- pro Film. Photound Reklamematerial bezahlt die Praesens-Film AG, wobei die Einnahmen aus den Kino-Theatern der Praesens-Film AG gehören.
- 8. Die Praesens-Film AG garantiert für beide Filme den Betrag von Fr. 900'000. --, zahlbar wie folgt:

Fr. loo'ooo.-- (incl. der bereits bezahlten Fr. 50'000.--) zahlbar 15. April 1960

Fr. 800'000. -- ab 15. Mai 1960, zahlbar jede Woche, jeweils am Anfang der Woche Fr. 60'000 .--.

- 910.8940 9. FS gibt jede Woche die Aufstellung der Produktionsausgaben, wobei die Praesens-Film AG das Recht der Kontrolle hat und Zugang zu sämtlichen Belegen, genau wie dies FS laut § 5 während des Verleihs des Films das Recht hat.
  - lo. Die Negativ-Aufnahmen werden bei der Turicop AG entwickelt, mit dem Recht der Praesens-Film AG die nötige Anzahl Kopien für den Verleih Schweiz zu ziehen.
  - 11. FS verpflichtet sich ferner für Regie und 2 Hauptdarsteller eine Risiko-Ausfallversicherung abzuschliessen, wobei die Praesens-Film AG sich vorbehält, diese Versicherung zu Lasten von FS direkt abzuschliessen.
  - 12. Die Praesens-Film AG verpflichtet sich, während der Produktion FS mit jeglicher, von ihm gewünschter Hilfe zur Verfügung zu stehen.
  - 13. Beim Verleih wird die Praesens-Film AG sich verpflichtenlass bei mindestens 3/4 der Gesamt-Kino-Einnahmen ein Preiszuschlag von 50 Rappen pro Billet auf jeder Kategorie erhoben wird. Dieser Sonderzuschlag wird als Kinoeinnahme behandelt.
  - 14. Die Praesens-Film AG ist am Reingewinn, nämlich Produzentenanteil FS abzüglich reine Produktionskosten, mit 50% beteiligt. In den reinen Produktionskosten darf FS 5% (fünf) für allgemeine Unkosten dazuschlagen, bis max. Fr. 45'000.--.

Zürich, den 25. Februar 1960

new 937, 400.

Firma:

Zusatz

zum Verleih-Vertrag vom 25.Februar 1960 zwischen der Praesens-Film A.-G., Zürich und Herrn Franz Schnyder (nachstehend FS genannt), Dolderstr. 36., Zürich.

- 1. Zu § 1. FS erhält als Produzent volle Kompetenzen.
- 2. Zu § 13. Im Falle der zweite Film nicht so gut gehen sollte, wird die Frage des Preisaufschlages neu gereget werden.

Zürich, den 25. Februar 1960.

Franz Schnyder

kesens-Film A.-G.